

## Handreichung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen nach der IFGGebV

Ziffer	Fragestellung / Fall	Antwort / Lösung	gemäß EA IFG*
<b>1 Gebühren</b>			
1.1	Auf Grundlage welcher Personalkostensätze sollte zur Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung der Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung für Amtshandlungen nach dem IFG berechnet werden?	Anwendung der pauschalierten Stundensätze gemäß Begründung zur IFGGebV, d.h. pro Arbeitsstunde: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 30 € für den mittleren Dienst</li> <li>• 45 € für den gehobenen Dienst</li> <li>• 60 € für den höheren Dienst.</li> </ul>	6. EA TOP 3.4 B
1.2	Welcher Aufwand ist gebühren/-auslagenfrei?	Gebührenfrei ist eine einfache Auskunft. Einfach ist eine Auskunft, wenn der Aufwand für die Erstellung eines Kostenbescheides höher als der Aufwand für die Beantwortung der Anfrage ist. Erfahrungsgemäß ist folgender Aufwand als einfach einzustufen, muss also nicht in Rechnung gestellt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 30 Min. gD/hD</li> <li>- 20 DIN A 4 Kopien, soweit kein weiterer Rechercheaufwand entsteht.</li> </ul>	2. EA TOP 4.2 F
1.3	Aus welchen Gründen ist eine Ermäßigung der Gebühr bzw. ein Absehen von der Erhebung nach § 2 IFGGebV in Betracht zu ziehen? a) hinsichtlich öffentlichem Interesse b) hinsichtlich Billigkeit	a) Gründe des öffentlichen Interesses können in der Anfrage selbst und im Bereich der öffentlichen Verwaltung liegen. Hierzu zählen z.B. Anfragen nach Informationen, die ohnehin nach § 11 Abs. 2, 3 IFG zu veröffentlichen sind und Fälle, in denen die Behörde ein Interesse an der Veröffentlichung hat (z. Bsp. Recherche für wissenschaftliche Arbeiten). b) Gründe der Billigkeit knüpfen an die Person des Antragstellers an, z.B. soziale Bedürftigkeit, die glaubhaft zu machen ist.	3. EA TOP 5.2 F

\* B = Beschluss, E = Empfehlung, F = Feststellung gemäß Protokoll des entsprechenden Ressort-Erfahrungsaustauschs (EA) zur Umsetzung des IFG.

1.4	<p>Was wird durch den Gebührentatbestand „Herausgabe von Abschriften“ erfasst? (Teil A (Gebühren) - Nummer 1.1, 2.Alt. und Nummer 2)</p>	<p>Arbeitsaufwand für die Zusammenstellung, ggf. Schwärzung von Unterlagen und das Drittbeteiligungsverfahren, wenn ohne zusätzliche Auskunftserteilung lediglich Kopien (auch als elektronische Dokumente) versandt werden sollen. Die IFGGebV stellt mit Nr. 2.1 den Antragsteller schlechter, der auf eine Auskunft verzichtet und nur eine Herausgabe von wenigen Abschriften wünscht (15 -125 €). Für diesen Fall ist (anders als in Nr. 1.1 für Auskunft und Herausgabe) keine Gebührenfreiheit vorgesehen. Um diesen Wertungswiderspruch zu vermeiden wird daher folgendes Vorgehen empfohlen:</p> <p style="text-align: right;"><u>Nummer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (Einfache) „Herausgabe von wenigen Abschriften“ <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 20 Kopien <span style="float: right;">analog 1.1</span></li> <li>- mehr als 20 Kopien <span style="float: right;">analog 1.1 + Auslagen</span></li> </ul> </li> <li>• „Herausgabe von Abschriften“, soweit mit der Durchsicht der Unterlagen ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand verbunden ist. <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 20 Kopien <span style="float: right;">2.1</span></li> <li>- mehr als 20 Kopien <span style="float: right;">2.1 + Auslagen</span></li> </ul> </li> <li>• „Herausgabe von Abschriften bei deutlich höherem Aufwand“ zur Zusammenstellung der Unterlagen (Drittbeteiligung, Schwärzung) <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 20 Kopien <span style="float: right;">2.2</span></li> <li>- mehr als 20 Kopien <span style="float: right;">2.2 + Auslagen</span></li> </ul> </li> </ul>	6. EA TOP 3.4 B
1.5	<p>Können Kosten für das Scannen zwecks elektronischer Versendung von Unterlagen in Rechnung gestellt werden?</p>	<p>Ja - ausschließlich Gebühr für Zeitaufwand.</p>	6. EA TOP 3.4 B

1.6	Welche Gebühren können in Rechnung gestellt werden, wenn für die Schwärzung von Unterlagen Kopien in 2-facher Ausführung notwendig sind?	Gebühren basierend auf dem Zeitaufwand für Kopieren und Schwärzen. Auslagen sind nur bei Herausgabe von über 20 Abschriften für einen Satz Kopien zu erheben, vgl. Ziffer 2.4.	6. EA TOP 3.4 B
1.7	Wie sind bei gleich lautenden Anträgen die Gebühren zu verteilen a) bei gleichzeitiger Antragstellung b) wenn ein bereits beschiedener Antrag zu einem späteren Zeitpunkt von weiteren Personen gestellt wird?	a) Sofern über 50 gleich lautende Anträge über einen Rechtsanwalt eingereicht werden, gelten § 7 Abs. 1 Satz 4 IFG, §§ 17-19 VwVfG). Wird ein Vertreter benannt, ergeht nur ein einheitlicher Bescheid und damit auch nur ein Kostenbescheid. b) Die Kosten der Erstbeantragung werden vom ersten Antragsteller getragen, die Folgeantragsteller erhalten gebührenfrei oder zu niedrigeren Gebühren Auskunft. Eine Aufteilung der Gesamtsumme auf (spätere) Antragsteller ist nicht möglich.	2. EA TOP 4.2 F
1.8	Können mehrere Amtshandlungen in einem Antrag berechnet werden?	Ein IFG-Antrag kann mehrere Amtshandlungen erfordern. Anhaltspunkt für eine weitere Amtshandlung kann es zum Beispiel sein, wenn im zuständigen Fachreferat unterschiedliche Aktenzeichen geführt werden, unterschiedliche Bearbeiter zuständig sind.	2. EA TOP 4.2 E
1.9	Nach Erhalt einer gewünschten Auskunft gem. IFG beantragt Antragsteller Akteneinsicht in die entsprechenden Unterlagen. Ist hier von ein oder zwei Anträgen auszugehen, beträgt die maximale Gebühr damit 500 € oder 1000 € und sind daher ein oder zwei Kostenbescheide zu fertigen?	In Fällen eines engen sachlichen und zeitlichen Zusammentreffens verschiedener Informationszugangsformen (einheitlicher Lebenssachverhalt) wird die Gebührenhöhe von 500 € nicht überschritten. Anders ist es, wenn Anträge unterschiedliche Themen betreffen oder wenn der Auskunftsantrag erst deutlich später als der Akteneinsichts Antrag (oder umgekehrt) gestellt wird (neuer Antrag).	3. EA TOP 5.3 B
1.10	Was wird durch den Gebührentatbestand „Einsichtnahme bei der Behörde...“ erfasst? (Teil A (Gebühren) – Nummer 3)	Arbeitsaufwand für Durchsicht und Vorbereitung der Unterlagen (ggf. Drittbeteiligungsverfahren, Aussonderung) sowie die Beaufsichtigung.	6. EA TOP 3.4 B

1.11	Sollten die Sachentscheidung und die Gebührenentscheidung zusammen in einem Bescheid ergehen – und zwar im Hinblick auf a) Erteilung von Auskünften (Nr. 1) b) Herausgabe von Abschriften (Nr. 2) c) Einsichtnahme (Nr. 3) des Teil A (Gebühren) des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses?	a) + b) Bei Erteilung von schriftlichen Auskünften sowie Herausgabe von Abschriften empfiehlt sich ein gemeinsamer Bescheid, da in der Regel anschließend keine weitere Amtshandlung mehr zu erwarten ist. c) Bei Akteneinsichtsbegehren empfiehlt sich die Erstellung des Kostenbescheids erst im Anschluss an die erfolgte Akteneinsichtnahme (und somit den IFG-Bescheid), weil erst dann auch die aufgewandte Arbeitszeit des die Akteneinsichtnahme beaufsichtigenden MA sowie die etwaigen Auslagen für Kopien feststehen. An Antragsteller sollte eine vorherige Mitteilung über die voraussichtlichen Kosten erfolgen.	6. EA TOP 3.4 B
1.12	Sollten im Gebührenbescheid die Anzahl der Arbeitsstunden und Laufbahngruppe/Tarifgruppe zur Begründung aufgeführt werden?	Ja, so kann der Eindruck einer willkürlichen Kostenfestsetzung vermieden werden.	6. EA TOP 3.4 B
1.13	Gilt § 2 IFGGebV auch für die Widerspruchsbühr?	Ja.	3. EA TOP 5.2 F
<b>2 Auslagen</b>			
2.1	Gilt § 2 IFGGebV auch für Auslagen?	Nein, anders als im allgemeinen Kostenrecht (§ 6 VwKostG) können im IFG die Auslagen nicht ermäßigt oder erlassen werden.	3. EA TOP 5.2 F
2.2	Was wird durch den Auslagentatbestand „Herstellung von Abschriften“ erfasst? (Teil B (Auslagen) - Nummer 1)	Mit der jeweiligen Auslagenhöhe pro Kopie (in der Regel 0,10 € pro DIN A4-Kopie sw) sind sowohl die Materialkosten als auch der Arbeitsaufwand für den Kopiervorgang abgegolten. Wegen zusätzlichen Aufwands vgl. Ziff .1.4.	6. EA TOP 3.4 B

2.3	Werden Auslagen erhoben, wenn eine Unterlage für den elektronischen Versand vorher kopiert wird?	Nein.	2. EA TOP 4.2 B
2.4	Welche Auslagen können in Rechnung gestellt werden, wenn für die Schwärzung von Unterlagen Kopien in 2-facher Ausführung notwendig sind?	1 Satz Kopien bei Herausgabe der Abschriften, nicht jedoch bei bloßer Akteneinsicht. Auslagen für die zwecks Schwärzung zu fertigenden Kopien werden nicht berechnet, vgl. auch Ziff. 1.6.	6. EA TOP 3.4 B
2.5	Welche Auslagen werden bei doppelseitigen Kopien in Ansatz gebracht?	2 Kopien, es werden nicht Blätter, sondern Seiten gezählt.	6. EA TOP 3.4 B
2.6	Können für aus Service-Gründen übersandte Kopien von Unterlagen, auf deren bereits erfolgte Veröffentlichung im Bescheid hingewiesen wird, (§ 9 Abs. 3 IFG) Auslagen in Ansatz gebracht werden?	Grundsätzlich Nein. Bei mehr als 20 Kopien sollte Antragsteller vorher gefragt werden, ob er trotz bereits erfolgter Veröffentlichung an der Übersendung interessiert ist (verbunden mit dem Hinweis auf die entstehenden Auslagen), dann könnten ggf. auch Auslagen erhoben werden.	6. EA TOP 3.4 B
<b>3 Vollstreckung</b>			
3.1	Sind § 4 VwVollstreckungsG und § 9 VwKostG in Gänze anwendbar?	Ja.	2. EA TOP 4.2 F
3.2	Sollten Widerspruchsgebühren bei Klageeinlegung vollstreckt werden?	Nein, wegen der Reduzierung des Verwaltungsaufwands und ggf. erforderlicher Rückerstattung bei Klagestattgabe.	6. EA TOP 3.4 B

3.3	Wer betreibt das Mahnverfahren und wie gestaltet sich der Verfahrensablauf?	<p>Bundeskasse</p> <p>(Die notwendigen Schritte zum HKR-Verfahren sind in der „Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler/Titelverwalter“ (VerfRiB-MV/TV-HKR) des BMI erklärt.)</p> <p><u>Ablauf bisher:</u></p> <p>IFG-Referat überwacht selbst den Zahlungseingang und benachrichtigt mittels formlosen Anschreibens mit Verweis auf das Kassenzeichen (Ziff. 7 des F 22) die Bundeskasse, dass Mahnung einzuleiten ist und erbittet Umschlüsselung des F 22 bei Ziffer 8 (Kz.-Mahnverfahren) von 61000 auf 23000. Nach zwei Mahnungen durch die Bundeskasse kann Vollstreckung eingeleitet werden.</p> <p><u>Mögliche Alternative:</u></p> <p>IFG-Referat schlüsselt auf Annahmeanordnungen (F22) die Ziffer 8 (Kz.-Mahnverfahren) grds. auf 23000, dabei steht die 2 für Mahnung (erste Mahnung ohne Mahnkosten, 2. Mahnung mit 2,50 € Mahnkosten) und die 3 für Verzugszinsen (Säumniszuschlag nach § 18 VWKostG). Das darauf folgende Mahnverfahren wird unmittelbar von der Bundeskasse betrieben (nicht von den Behörden). Die Bundeskasse leitet aufgrund der Schlüsselung 23000 das Mahnverfahren ein, wenn der Schuldner vier Wochen nach Zugang der Kostenentscheidung nicht gezahlt hat. Die Bundeskasse informiert die Behörde darüber, ob der Schuldner bezahlt hat bzw. die Forderung auch nach der 2. Mahnung noch aussteht.</p> <p>(Automatisiertes Mahnverfahren durch die Bundeskasse entlastet das IFG-Referat von den dazu erforderlichen Arbeitsschritten, birgt aber insbesondere bei sensiblen Fällen die Gefahr einer negativen Öffentlichkeitswirkung, wenn unabhängig von einer individuellen Einzelfallentscheidungen die Schritte des Mahnverfahrens automatisch abgewickelt werden.)</p>	6. EA TOP 3.4 B
-----	---	---	-----------------------

3.4	Ab welcher Summe wird vollstreckt?	Ab 25.-€ (gem. Vollstreckungsanweisung, Dienstverordnung Vollstreckung des Hauptzollamtes bei Vollstreckung in Amtshilfe).	6. EA TOP 3.4 B
3.5	Wer ist für die Vollstreckung der Forderung zuständig?	Das HZA als örtliche Bundesbehörde nimmt zentral für alle Bundesbehörden diese Aufgabe wahr. Der Ablauf einer Vollstreckung ist näher erklärt unter <a href="http://www.zoll.de">www.zoll.de</a> . Anschrift: Hauptzollamt Potsdam – Vollstreckungsstelle – Titzianstraße 13,14467 Postdam Tel.: 00312308-466 oder 400, Fax: 0331/2308-405; E-Mail: <a href="mailto:poststelle@hzap.bfin.de">poststelle@hzap.bfin.de</a>	6. EA TOP 3.4 B
3.6	Was braucht das Hauptzollamt?	Ein formloses Anschreiben mit folgenden Informationen: - Name und Anschrift des Schuldners - zu zahlender Betrag, zzgl. Säumniszuschläge - Datum, seit wann die Forderung fällig ist - Mitteilung, wie oft gemahnt wurde.	6. EA TOP 3.4 B
3.7	Was ist zu veranlassen, wenn das Vollstreckungsverfahren erfolglos verlief oder die Kleinbetragsregelung (weniger als 25,- €) anzuwenden ist?	Der/die Beauftragten für den Haushalt ist schriftlich um Niederschlagung der Forderungen zu bitten (Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 59 BHO, Ziffer 3).	6. EA TOP 3.4 B